

5. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH und die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG werden als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 23 370 000 Euro verurteilt.
6. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH wird zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 7 695 000 Euro verurteilt.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Westfälischen Drahtindustrie GmbH, der Westfälischen Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Fapricela/Kommission

(Rechtssache T-398/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren)

(2015/C 302/44)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Fapricela — Indústria de Trefilaria, SA (Ançã, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Gorjão-Henriques und Rechtsanwältin S. Roux, dann Rechtsanwälte T. Guerreiro und R. Lopes sowie Rechtsanwältin S. Alberto)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, P. Costa de Oliveira und V. Bottka im Beistand von Rechtsanwalt M. Marques Mendes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K (2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Der Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011, wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, dass die Fapricela — Indústria de Trefilaria, SA dadurch gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht nur an einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen auf dem iberischen Markt beteiligt war, sondern auch an einem den Binnenmarkt und dann den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) umfassenden Kartell, und soweit gegen sie eine Geldbuße von 8 874 000 Euro verhängt wird.

2. Die Höhe der gegen *Fapricela — Indústria de Trefilaria* verhängten Geldbuße wird auf 8 874 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Emesa-Trefilería und Industrias Galycas/Kommission

(Rechtssache T-406/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2015/C 302/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Emesa-Trefilería, SA (Arteixo, Spanien) und Industrias Galycas, SA (Vitoria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Creus Carreras und Rechtsanwältin A. Valiente Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Bottka und F. Castilla Contreras, dann V. Bottka und A. Biolan im Beistand von M. Gray, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindos Gijón und R. Liudvinavičiute-Cordeiro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Emesa-Trefilería, SA* und die *Industrias Galycas, SA* tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union.
3. Die Kommission wird verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung zur Erstattung eines Teils der diesem entstandenen Kosten einen Betrag von 1 500 Euro zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.